

Pensionsplan - Teil 1

Der nachfolgende Pensionsplan ist Bestandteil des Leistungsbezogenen Pensionsplans für die Altersversorgung - Leistungszusage - Sofortrente und informiert über Regelungen, die bei der Hinterbliebenenrente gelten. Soweit in diesem Pensionsplan nichts anderes bestimmt ist, gelten sinngemäß die Regelungen des Leistungsbezogenen Pensionsplans zum Grundbaustein.

Teil A - Leistungsbausteine

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente zur Sofortrente E19 (PF)

	Seite
1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang	1
2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss	2
3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses	2
4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente vom Grundbaustein	2
5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente zur Sofortrente E19 (PF)	2

Teil A - Leistungsbausteine

Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente zur Sofortrente E19 (PF)

Hier finden sich die Regelungen des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente, insbesondere auch ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss und Regelungen zur Abhängigkeit der Bausteine zueinander.

Die Regelungen zum Grundbaustein sowie die Regelungen der Teile B und C des Pensionsplans gelten auch für den Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente, wenn nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

1. Leistungsvoraussetzungen und Leistungsumfang

Inhalt dieses Abschnitts:

- 1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds?
- 1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?
- 1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?
- 1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente?

1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds?

Wenn der Versorgungsberechtigte stirbt und die mitzuversorgende Person (siehe Ziffer 1.2) zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlt der Pensionsfonds eine Hinterbliebenenrente, solange die mitzuversorgende Person lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

1.2 Wer kommt als mitzuversorgende Person in Betracht?

(1) Mitzuversorgende Person

Als mitzuversorgende Person im Sinne von Ziffer 1.1 kommt in Betracht:

a) Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner

Der zum Todeszeitpunkt mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte bzw. mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner.

b) Namentlich benannter Lebensgefährte

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner namentlich benannte Lebensgefährte. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebensgefährten im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer eheähnlichen Gemeinschaft lebt.

Eine eheähnliche Gemeinschaft ist gegeben, wenn 2 miteinander nicht verheiratete Personen, zwischen denen die Ehe rechtlich möglich wäre, wie ein nicht getrennt lebendes Ehepaar in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

c) Namentlich benannter nicht eingetragener gleichgeschlechtlicher Lebenspartner

Der dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspart-

ner namentlich benannte gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft. Voraussetzung ist außerdem, dass der Versorgungsberechtigte mit dem Lebenspartner im Zeitpunkt des Ablebens des Versorgungsberechtigten in einer gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft lebt.

Eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist nur dann gegeben, wenn 2 Personen gleichen Geschlechts, die weder minderjährig noch mit einer anderen Person verheiratet sind oder mit einer anderen Person eine Lebenspartnerschaft führen, in gemeinsamer Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft leben.

(2) Weitere Voraussetzungen

Die für den Lebensgefährten gemäß Absatz 1 b) und den nicht eingetragenen Lebenspartner gemäß Absatz 1 c) genannten Voraussetzungen müssen vor Eintritt des Versorgungsfalles erfüllt und dem Pensionsfonds zu diesem Zeitpunkt die entsprechenden Erklärungen zugegangen sein.

1.3 Was gilt, wenn die mitzuversorgende Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt oder nicht länger die Voraussetzungen nach Ziffer 1.2 erfüllt?

(1) Tod der mitzuversorgenden Person

Der Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente erlischt, wenn die mitzuversorgende Person vor dem Versorgungsberechtigten stirbt.

(2) Wegfall der Voraussetzungen nach Ziffer 1.2

Der Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente erlischt, wenn die mitzuversorgende Person

- der mit dem Versorgungsberechtigten in gültiger Ehe lebende Ehegatte ist und die Ehe rechtskräftig geschieden wird;
- der mit dem Versorgungsberechtigten in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Partner ist und die eingetragene Lebenspartnerschaft rechtskräftig aufgehoben wird oder
- der namentlich genannte Lebensgefährte des Versorgungsberechtigten oder gleichgeschlechtliche Lebenspartner einer nicht eingetragenen Lebenspartnerschaft mit dem Versorgungsberechtigten ist und das Ende der jeweiligen Partnerschaft dem Pensionsfonds vom Vertragspartner aufgrund einer Erklärung des Versorgungsberechtigten gegenüber dem Vertragspartner angezeigt wird.

(3) Auswirkungen

Maßgeblicher Zeitpunkt für das Erlöschen des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente ist der Todeszeitpunkt der mitzuversorgenden Person bzw. der Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung, der Rechtskraft der Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder der Zeitpunkt des Zugangs der Anzeige zum Ende der Partnerschaft gegenüber dem Pensionsfonds.

Eine Leistungspflicht entsteht nicht.

Der Tod der mitzuversorgenden Person, eine Scheidung, eine Aufhebung der eingetragenen Lebenspartnerschaft oder ein Ende der Partnerschaft sind dem Pensionsfonds unverzüglich anzuzeigen.

1.4 Welche Rechnungsgrundlagen gelten für den Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente?

(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente

Bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2006 R",

- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente (siehe dazu Ziffer 3).

(2) Rechnungsgrundlagen bei Leistungserhöhungen und in anderen Fällen

Bei Leistungserhöhungen (zum Beispiel durch Überschussanteile) berechnet der Pensionsfonds die hinzukommenden Leistungen grundsätzlich mit den Rechnungsgrundlagen (insbesondere Rechnungszins, Tafeln und Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente), die er bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente zugrunde gelegt hat.

Wenn zum Erhöhungstermin aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen und/oder der offiziellen Stellungnahmen der Deutschen Aktuarvereinigung e. V. (DAV) für die Berechnung der Deckungsrückstellung von neu abzuschließenden vergleichbaren Versicherungen andere Rechnungsgrundlagen gelten, kann der Pensionsfonds für die Leistungserhöhungen auch diese verwenden. Wenn sich nach einer Leistungserhöhung die für die Berechnung der Deckungsrückstellung geltenden Rechnungsgrundlagen erneut ändern, kann der Pensionsfonds für weitere Leistungserhöhungen die geänderten Rechnungsgrundlagen verwenden oder die bei der letzten Leistungserhöhung zugrunde gelegten Rechnungsgrundlagen beibehalten.

Wenn der Pensionsfonds andere Rechnungsgrundlagen verwendet als bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente oder bei der letzten Leistungserhöhung, wird er den Vertragspartner hierüber informieren.

Außer bei Leistungserhöhungen gilt diese Regelung auch dann, wenn in den jeweiligen Abschnitten dieses Pensionsplans ausdrücklich darauf hingewiesen wird.

2. Ergänzende Regelungen zur Beteiligung am Überschuss

Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis bezogen auf den Baustein Hinterbliebenenrente am Überschuss?

(1) Laufende Beteiligung am Überschuss

Der Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente wird zu Beginn eines Versorgungsjahres in Abhängigkeit von seiner Zuordnung zu einer Gruppe am erzielten Überschuss (jährliche Überschussanteile) beteiligt.

Der jährliche Überschussanteil besteht aus einem Zinsüberschussanteil. **Die Höhe des Zinsüberschussanteils ergibt sich aus der Überschussdeklaration und kann auch null sein.**

(2) Ermittlung der jährlichen Überschussanteile

Die Höhe der diesem Versorgungsverhältnis zuzuteilenden Überschussanteile ermittelt der Pensionsfonds nach versicherungsmathematischen Grundsätzen und legt dabei die jeweils festgelegten Überschussanteilsätze und die jeweilige Bezugsgröße zugrunde.

Die Bezugsgrößen, auf die sich die Überschussanteilsätze beziehen, sind vor allem abhängig von:

- dem Alter des Versorgungsberechtigten,
- dem Alter der mitzuversorgenden Person und
- der Höhe der Garantierente des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente.

Sie werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen ermittelt.

(3) Verwendung der jährlichen Überschussanteile

Der Pensionsfonds verwendet die jährlichen Überschussanteile des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente so, wie es die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Beteiligung am

Überschuss", Unterabschnitt "Wie beteiligt der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis am Überschuss?" vorsehen.

3. Ergänzende Regelungen zu den Kosten dieses Versorgungsverhältnisses

Was gilt ergänzend für die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente?

(1) Abschluss- und Vertriebskosten

Auch mit dem Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente sind Abschluss- und Vertriebskosten verbunden (siehe dazu die Regelungen des Grundbausteins im Abschnitt "Kosten dieses Versorgungsverhältnisses", Unterabschnitt "Welche Kosten sind in den Beitrag einkalkuliert?", Absatz "Abschluss- und Vertriebskosten").

(2) Verwaltungskosten

Auch beim Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente fallen Verwaltungskosten an.

Der Pensionsfonds belastet den Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes des vereinbarten Beitrags für den Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente. Diese Verwaltungskosten entnimmt der Pensionsfonds dem Beitrag sofort.

Ab Beginn der Zahlung der Hinterbliebenenrente belastet der Pensionsfonds dieses Versorgungsverhältnis mit Verwaltungskosten in Form eines Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

4. Abhängigkeit des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente vom Grundbaustein

In welchen Fällen erlischt bei Beendigung des Grundbausteins der Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente?

Der Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente bildet mit dem Grundbaustein eine Einheit; er kann ohne diesen nicht fortgeführt werden. Daher erlischt er spätestens, wenn der Grundbaustein aus anderen Gründen als durch den Tod des Versorgungsberechtigten endet.

5. Abänderungen zum Baustein Hinterbliebenenvorsorge - Hinterbliebenenrente zur Sofortrente E19 (PF)

In einigen Verträgen (zum Beispiel Verträge mit besonderer Vereinbarung zur Überschussverwendung) werden bestimmte Regelungen des Bausteins durch einzelne der folgenden Regelungen geändert, ergänzt oder ersetzt.

Welche Abänderungen jeweils für das Versorgungsverhältnis gelten, kann der Vertragspartner seiner Versorgungsbescheinigung entnehmen.

Abänderung WRR1: Was gilt für diesen Baustein bei Vereinbarung einer jährlich steigenden Garantierente beim Grundbaustein?

Ziffer 1.1 wird ersetzt durch:

"1.1 Welche Versorgungsleistungen erbringt der Pensionsfonds?"

Wenn der Versorgungsberechtigte ab dem Beginn der Rente zur Altersvorsorge stirbt und die mitzuversorgende Person (siehe Ziffer 1.2) zu diesem Zeitpunkt lebt, zahlt der Pensionsfonds eine jährlich steigende Hinterbliebenenrente, solange die mitzuversorgende Person lebt.

Der Pensionsfonds zahlt die Hinterbliebenenrente zu den gleichen Terminen, die für die Zahlung der Rente aus dem Grundbaustein vereinbart waren, erstmals zu dem Termin, der auf den Tod des Versorgungsberechtigten folgt.

Die Anwartschaft auf Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente erhöht sich zu den Zeitpunkten, zu denen die Garantierente aus dem Grundbaustein erhöht wird. Die Erhöhung erfolgt um den vereinbarten Prozentsatz der Garantierente aus dem Baustein Hinterbliebenenrente zur Sofortrente.

Die erstmalige Erhöhung der Hinterbliebenenrente erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem die Rente aus dem Grundbaustein als nächstes erhöht worden wäre. Danach folgt eine Erhöhung in jährlichen Abständen. Die Erhöhung ist in Prozent der im Vorjahr gezahlten Hinterbliebenenrente festgelegt."

Abänderung WRR2: Was gilt für diesen Baustein bei Vereinbarung abweichender Rechnungsgrundlagen für das Versorgungsverhältnis ?

Ziffer 1.4 Absatz 1 wird ersetzt durch:

"(1) Rechnungsgrundlagen bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente

Bei Abschluss des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente verwendet der Pensionsfonds für die Berechnung der garantierten Leistungen folgende Rechnungsgrundlagen:

- die unternehmenseigene Sterbetafel "AZ 2012 R U",
- den Rechnungszins 0,9 Prozent und
- die Kosten des Bausteins Hinterbliebenenrente zur Sofortrente (siehe dazu Ziffer 3)."